



universität  
wien

# KOMPENDIUM

Regeln zur  
Gestaltung von Curricula

Stand: Jänner 2016

# Inhalt

Regeln zur Gestaltung von Curricula an der Universität Wien .....	3
1 Allgemeines .....	4
1.1 Bestandteile eines Curriculums .....	4
1.2 Qualifikationsprofil .....	4
1.3 Exkurs: Beschreibung von Studienzielen und Modulzielen .....	5
1.4 Module .....	5
1.4.1 Gestaltung und Beschreibung von Modulen .....	6
1.4.2 Arten von Modulen und Modulgruppen .....	7
1.4.3 Abhängigkeiten und Voraussetzungen von Modulen und Lehrveranstaltungen .....	9
1.4.4 Lehrveranstaltungen in Modulen .....	10
1.4.5 Arten der Leistungsüberprüfung .....	11
1.4.6 Fremdsprachen .....	13
2 Besonderheiten Bachelorstudium .....	14
2.1 Die Studieneingangs- und Orientierungsphase .....	14
2.2 Erweiterungscurricula als Bestandteil von Bachelorstudien .....	14
2.3 Bachelorarbeiten .....	15
2.4 Der Abschluss von Bachelorstudien .....	15
3 Besonderheiten Masterstudium .....	16
3.1 Zugangsregeln zum Masterstudium .....	16
3.2 Die Masterarbeit .....	16
3.3 Die Masterprüfung .....	16
3.4 Der Abschluss von Masterstudien .....	17
4 Erweiterungscurricula .....	18
5 Der Anhang .....	19
5.1 Rechtliche Bedeutung von Anhängen .....	19
5.2 Empfohlener Pfad .....	19
Bei Fragen .....	21
Anhang .....	22

# Regeln zur Gestaltung von Curricula an der Universität Wien

Unter Einbeziehung der gesetzlichen Vorgaben legten die **Curricularkommission**, der **Senat** und das **Rektorat** der Universität Wien einvernehmlich die **folgenden Mindeststandards** als verbindliches Regelwerk für die **formale Gestaltung von Curricula** fest.

Die Einhaltung dieser Regeln stellt sicher, dass Curricula

- **studierbar,**
- **finanziell planbar,**
- **organisatorisch durchführbar,**
- **für Studierende, Lehrende und alle Interessierte lesbar** und
- **informationstechnisch abbildbar** sind.

# 1 Allgemeines

Curricula sind Verordnungen der Universität und bilden den rechtlichen Rahmen für die Planung und Durchführung eines Studiums. Beim Erstellen sind hinsichtlich der formalen Gestaltung die **Muster-curricula**<sup>1</sup> der Universität Wien verpflichtend heranzuziehen und das Verfahren zur Einreichung einzuhalten. Nach Beschluss der Curricularkommission und Genehmigung durch den Senat werden die Curricula im Mitteilungsblatt der Universität veröffentlicht.

Unterschieden werden muss zwischen der Einrichtung neuer Curricula und der Änderung von Curricula. Während bei der Einrichtung neuer Curricula keine automatische Unterstellung der bereits inskribierten Studierenden unter das neue Curriculum erfolgt, sondern diese eine Frist zur Beendigung (Regelstudierendauer + 1 Toleranzsemester) ihres Studiums haben, ist bei der bloßen Änderung eines Curriculums diese nach ihrem Inkrafttreten auf alle bereits inskribierten Studierenden anzuwenden.

## 1.1 Bestandteile eines Curriculums

Ein Curriculum hat folgende Mindestbestandteile aufzuweisen:

- Bezeichnung des Studiums
- Qualifikationsprofil und Studienziele
- Dauer und Umfang
- Zulassungsvoraussetzungen
- Akademischer Grad
- Studienaufbau: Module mit ECTS-Punktezuweisung und Modulzielen
- Aussage zur Mobilität im Studium
- Einteilung und Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen
- Aussagen zur Abschlussarbeit
- ggf. Aussagen zu Teilnahmebeschränkungen von Lehrveranstaltungen und Verweis auf das Anmeldeverfahren
- eine Prüfungsordnung
- Aussagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens
- ggf. Übergangsbestimmungen

## 1.2 Qualifikationsprofil

Das **Qualifikationsprofil** ist für Studieninteressierte **klar und verständlich zu formulieren** und umfasst

- die **kurze Beschreibung** des Gegenstands und der Arbeitsweise des Fachs,
- der **Ziele des konkreten Studiums** an der Universität Wien (Studienziele) sowie
- die **Qualifikationen der AbsolventInnen**. Dazu zählen mögliche bzw. typische berufliche und/oder wissenschaftliche Tätigkeitsfelder.

### *Tipp für die Praxis:*

Starten Sie die Curricularentwicklung mit der inhaltlichen Festlegung dieser Punkte, übertragen Sie erst im zweiten Schritt die Ergebnisse in den rechtlichen Rahmen.

<sup>1</sup> Als Download unter <http://senat.univie.ac.at/curricularkommission/arbeitsbehilfe>

## 1.3 Exkurs: Beschreibung von Studienzielen und Modulzielen

**Studienziele für das gesamte Studium und Modulziele für die einzelnen Module** beschreiben die von Studierenden zu erwerbenden fachlichen und überfachlichen Kenntnisse (im Sinne von „Wissen“) und Kompetenzen (im Sinne von „Können“).

Studienziele sind auf Ebene des Studiums im Qualifikationsprofil und auf Ebene der Module in der Modulbeschreibung auszuweisen. Die davon abzuleitenden **Ziele von einzelnen Lehrveranstaltungen** werden nicht im Curriculum definiert, diese geben die LehrveranstaltungsleiterInnen rechtzeitig vor Beginn im Vorlesungsverzeichnis bekannt.

Die zentrale Frage für jede **Zielformulierung** lautet:

**Was sollen Studierende nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums oder des Moduls wissen und können?**

1. Fokus liegt auf **Lernen** und nicht auf Lehren:

*Beispiel:* Die *Studierenden kennen* die wichtigsten Theorien der Sozialpsychologie und *sind in der Lage*, einfache Problemstellungen aus sozialpsychologischer Sicht *zu analysieren*. (Nicht: Studierende erhalten einen Überblick über zentrale Theorien und Problemstellungen.)

2. Fokus liegt auf **Ergebnis** und nicht auf Prozess:

*Beispiel:* *Studierende können* die Grundlagen des „Wissenschaftlichen Schreibens“ beim Verfassen von Texten *anwenden*. (Nicht: Studierende absolvieren Modul 1 zum Thema „Wissenschaftliches Schreiben“.)

3. Das Erreichen des Ziels ist **überprüfbar**:

*Beispiel:* *Studierende können* die zentralen Ergebnisse ihres Projekts im Rahmen einer zehnminütigen Präsentation *vermitteln*. (Nicht: Studierende sind in der Lage, eine gute Präsentation über ihr Projekt zu halten.)

### **Tipp für die Praxis:**

Stellen Sie bei den Formulierungen von Zielen immer die Studierenden ins Zentrum. Die Verwendung der Musterformulierung ermöglicht zudem, dass z.B. Modulbeschreibungen für Informationszwecke (Studienbroschüren, Modulbeschreibungen im Vorlesungsverzeichnis) übernommen und persönlicher gestaltet werden können.

*Beispiel:* Statt „Nach Abschluss des Moduls können *Studierende* ...“ kann der Inhalt in der Modulbeschreibung im Vorlesungsverzeichnis auch mit den Worten „Nach Abschluss des Moduls können *Sie* ...“ dargestellt werden.

## 1.4 Module

Die Bachelor- und Masterstudien sind modular aufgebaut. Ein Modul fasst **Lehr- und Lerneinheiten** (Vermittlungsmethoden wie z. B. Lehrveranstaltungen und Arbeitsweisen wie beispielsweise Selbststudium) zu **thematisch und didaktisch sinnvollen** Einheiten im Studium zusammen.

Festlegungen in den Modulen (Angaben zum Lehrveranstaltungstyp und zu den Arten der Leistungsüberprüfung) ergeben auch den Rahmen für die **Gestaltung des Lehrens und Prüfens** im Studium. Im Curriculum vorgesehene Leistungsüberprüfungen (Modulprüfungen und Lehrveranstaltungsprüfungen mit einem einzigen Prüfungsvorgang sowie prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit mehreren Teilleistungen) müssen hinsichtlich der Zahl, Art, Reihenfolge und Verschränkung so aufgestellt

sein, dass die **Studierbarkeit gewährleistet ist**. Sie sind so zu konzipieren, dass sie einen nachvollziehbaren **Beitrag zur Feststellung des Studienerfolgs** leisten und den Studierenden eine umfassende Rückmeldung zu ihrem Studienfortschritt geben. Eine Verschulung der Studienprogramme ist zu vermeiden.

Ein Modul ist eine **inhaltlich wie zeitlich abgeschlossene Einheit** mit festgelegten Modulzielen (siehe oben „1.3 Exkurs: Beschreibung von Studienzielen und Modulzielen“, Seite 5) und einer bestimmten Anzahl an nachzuweisenden ECTS-Punkten. Ergibt sich aus der konkreten Auswahl von passenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der Lehrplanung eine geringfügige Überschreitung der vorgesehenen ECTS-Punkte, so ist diese zulässig. Die Leistungen werden allerdings nur dem jeweiligen Modul des Curriculums zugerechnet und sind nicht teilbar. Regeln der Anerkennung bleiben davon unberührt.

ECTS-Punkte bemessen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden zum Erreichen der Ziele. Ein ECTS-Punkt bedeutet 25 Echtstunden als durchschnittliche Zeit für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (inkl. Vor- und Nachbereitung) und die Prüfungsvorbereitung (inkl. Selbststudium etc.). ECTS-Punkte werden vergeben, wenn positive Leistungen im Sinne des Leistungsnachweises erbracht wurden. Bei Beteiligung mehrerer LehrveranstaltungsleiterInnen und/oder PrüferInnen an einem Modul ist die **Abstimmung der Tätigkeit und der Beiträge** zur Realisierung der Modulziele zwischen den Mitwirkenden erforderlich.

### 1.4.1 Gestaltung und Beschreibung von Modulen

Bei der **Gestaltung** von Modulen sind folgende Aspekte zu beachten:

- Das Absolvieren von **30 ECTS-Punkten pro Semester** ist für Studierende möglich.
- Die Modulziele und die im Modul festgelegten Leistungsanforderungen sind im Rahmen der festgelegten ECTS-Punkte erreichbar (**Studierbarkeit**).
- Das Modul ist **innerhalb eines Semesters, längstens zwei Semestern** absolvierbar (Ausnahme: Studieneingangs- und Orientierungsphase, vgl. „2.1. Die Studieneingangs- und Orientierungsphase“, Seite 14), vgl. auch „5. Der Anhang“, Seite 19.
- Die Größe eines Moduls sollte im Idealfall mindestens 10 ECTS-Punkte betragen.

Die **Modulbeschreibung** stellt das Regelwerk für Studierende und Lehrende dar. Sie sorgt für die **Vergleichbarkeit von Modulen und Studienprogrammen**. Vor der Beschreibung der einzelnen Module hat das Curriculum eine **Modulübersicht** zu enthalten.

Die **Modulbeschreibung** im Curriculum enthält für jedes Modul folgende Komponenten:

<b>Nummer/Code</b>	<b>Art</b> (siehe „1.4.2 Arten von Modulen und Modulgruppen“, Seite 7) und <b>Bezeichnung des Moduls</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Angabe der Module/Modulgruppen, die bereits zwingend absolviert sein müssen, oder Angabe „keine“	
<b>Optional: Empfohlene Teilnahmevoraussetzung</b>	Angabe der Module/Modulgruppen, deren Absolvierung vor der Teilnahme am aktuellen Modul empfohlen wird	
<b>Modulziele</b>	Angaben zu fachlichen und überfachlichen Zielen des Moduls (Zur Formulierung von Zielen siehe „1.3 Exkurs: Beschreibung von Studienzielen und Modulzielen“, Seite 5)	

<b>Modulstruktur</b>	Angabe der prüfungsimmanenten (pi) und nicht-prüfungsimmanenten (npi) Lehrveranstaltungen samt ECTS-Punkten und SSt.; ggf. Angabe modulinterner Voraussetzungen
<b>Leistungsnachweis</b>	ENTWEDER erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen ODER Modulprüfung ODER Kombinierte Modulprüfung (zur genauen Formulierung siehe „1.4.5 Arten der Leistungsüberprüfung“, Seite 11)
<b>Optional: Sprache</b>	Unterrichtssprache
<b>Optional: Verantwortliche Hochschule</b>	Verantwortliche Hochschule (bei gemeinsamen Studienprogrammen, Joint Programs)

### *Tipp für die Praxis:*

Für die Darstellung auf Zeugnissen ist die Benennung der Module und Modulgruppen im Curriculum entscheidend. Geben Sie daher den Modulen bzw. (Pflicht)modulgruppen einen klaren Titel. „Einführung in XY (Introduction to XY), 15 ECTS (Pflichtmodulgruppe, Core Courses)“ und „Methoden der XYologie (Methodology in XYology), 15 ECTS (Alternative Pflichtmodulgruppe, Selected Core Courses)“ klingen z.B. gleich viel ansprechender als „Einführungsmodule“ „Eingangsphase“ oder „Alternative Pflichtmodulgruppe 1“.

Auch Schwerpunkte bzw. Spezialisierungen sind als solche zu bezeichnen (z. B. „Schwerpunkt Angewandte XYologie (Specialization Applied XYology), 30 ECTS“), damit sie im Zeugnis als solche aufscheinen.

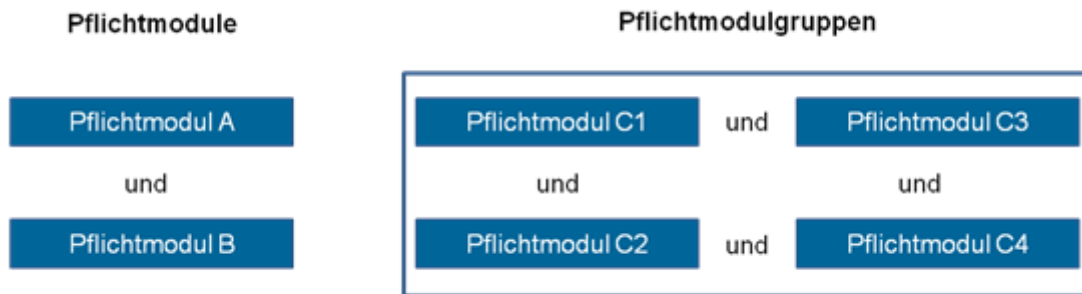
Die maximale Länge einer Zwischenüberschrift und von Modultiteln sollte 100 Zeichen nicht überschreiten (auch für die englische Übersetzung stehen 100 Zeichen zur Verfügung).

## 1.4.2 Arten von Modulen und Modulgruppen

Ein Modul kann als Pflichtmodul, Alternatives Pflichtmodul oder Wahlmodul konzipiert sein. Die gewählte Art ist im Curriculum anzuführen. Die Gliederung des Studiums in Module hat Auswirkungen auf die Verwendbarkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Modulgestaltung muss unter dem Aspekt erfolgen, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen innerhalb des Studiums nicht doppelt bewertet werden können.

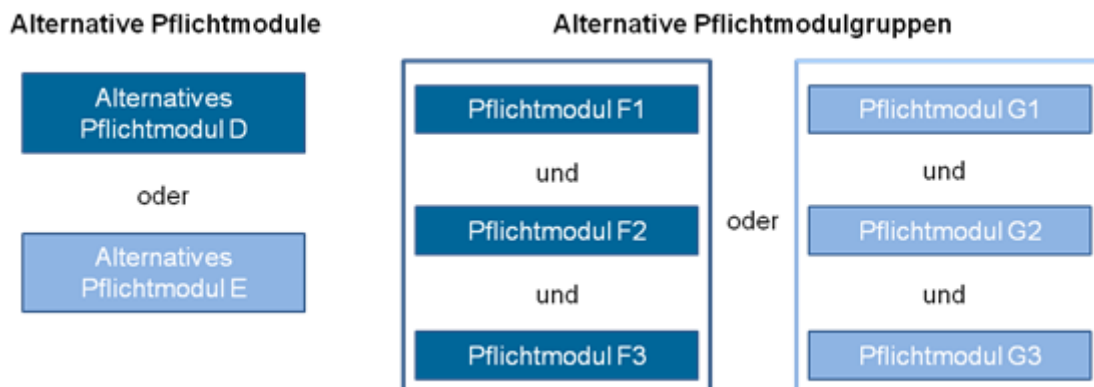
*Beispiel:* Die schriftliche Modulprüfung „Einführung in X (5 ECTS-Punkte)“ kann nicht Bestandteil des Pflichtmoduls A und des Pflichtmoduls B sein, da sich der Gesamtaufwand für das Studium um 5 ECTS-Punkte reduzieren würde.

**Pflichtmodul [A und B]:** Alle Studierenden der betreffenden Studienrichtung haben die als Pflichtmodule ausgewiesenen Module zu absolvieren. Inhaltlich zusammengehörige Pflichtmodule können in Pflichtmodulgruppen strukturiert sein. Innerhalb aller Pflichtmodule eines Curriculums darf keine Lehrveranstaltung oder Prüfung mehr als einmal genannt werden.



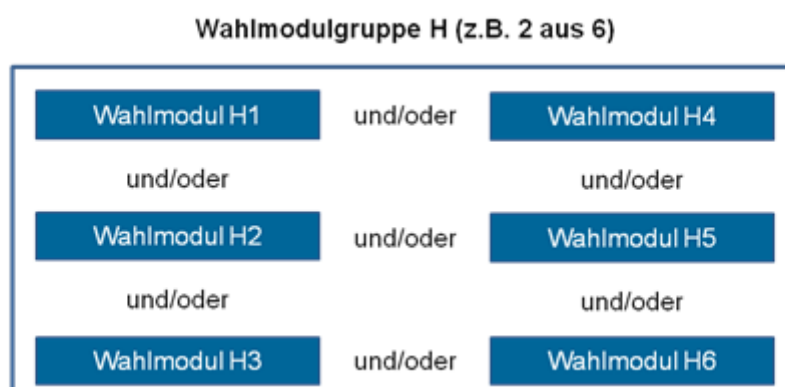
**Alternatives Pflichtmodul [D oder E]:** Die Studierenden haben zwischen zwei oder mehreren einander ausschließenden Modulen zu wählen. Alternative Pflichtmodule können teilweise idente Lehrveranstaltungen und Prüfungen enthalten.

Mehrere zusammenhängende Module (z.B. Schwerpunkte) können zu alternativen Pflichtmodulgruppen zusammengefügt werden: [(F1 und F2 und F3) oder (G1 und G2 und G3)]. Innerhalb der Module einer Pflichtmodulgruppe darf keine Lehrveranstaltung oder Prüfung mehr als einmal genannt werden.



**Wahlmodule („n Module aus einer Summe von Wahlmodulen“):** Wahlmodule bieten den Studierenden die Möglichkeit, durch Auswahl einer festgelegten Anzahl von Modulen einer Wahlmodulgruppe individuelle fachliche Schwerpunkte im Studium zu setzen.

Bei der Gestaltung der Wahlmodule ist sicherzustellen, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht doppelt von den Studierenden verwertet werden können.





Im Bereich der Bachelorstudien sind keine „freien Wahlfächer“ aus anderen Studien vorgesehen, an deren Stelle treten die Erweiterungscurricula und die Alternativen Erweiterungen (vgl. „2.2 Erweiterungscurricula als Bestandteil von Bachelorstudien, Seite 14“).

Im Bereich der Masterstudien ist eine offenere Gestaltung des Wahlbereichs möglich, zu beachten ist, dass der technischen Abbildbarkeit (z.B. Anmeldung, Voraussetzungsüberprüfung, Zuordnung) enge Grenzen gesetzt sind. Es wird daher dringend empfohlen, das Vorhaben vorab auf Modellierbarkeit prüfen zu lassen (siehe „Bei Fragen.“, Seite 21) um den Verwaltungsaufwand abzuschätzen.

#### *Tipp für die Praxis:*

Planen Sie zunächst den groben Aufbau des Studiums und definieren Sie danach die Studienziele der einzelnen Module und Modulgruppen an Hand des Qualifikationsprofils.

### 1.4.3 Abhängigkeiten und Voraussetzungen von Modulen und Lehrveranstaltungen

Voraussetzungsketten im Curriculum sind fachlich zu begründen. Nach der Studieneingangs- und Orientierungsphase (siehe „2.1 Die Studieneingangs- und Orientierungsphase“, Seite 14) sollen weitere Voraussetzungsketten mit Bedacht gewählt werden, die Studierbarkeit (organisatorisch, finanziell) ist sicherzustellen.

Sind für das Verständnis von einem Modul oder einer Lehrveranstaltung **besondere Vorkenntnisse**, die im Rahmen des Studiums vermittelt werden, erforderlich, können im Curriculum Voraussetzungsketten nur folgendermaßen definiert werden:

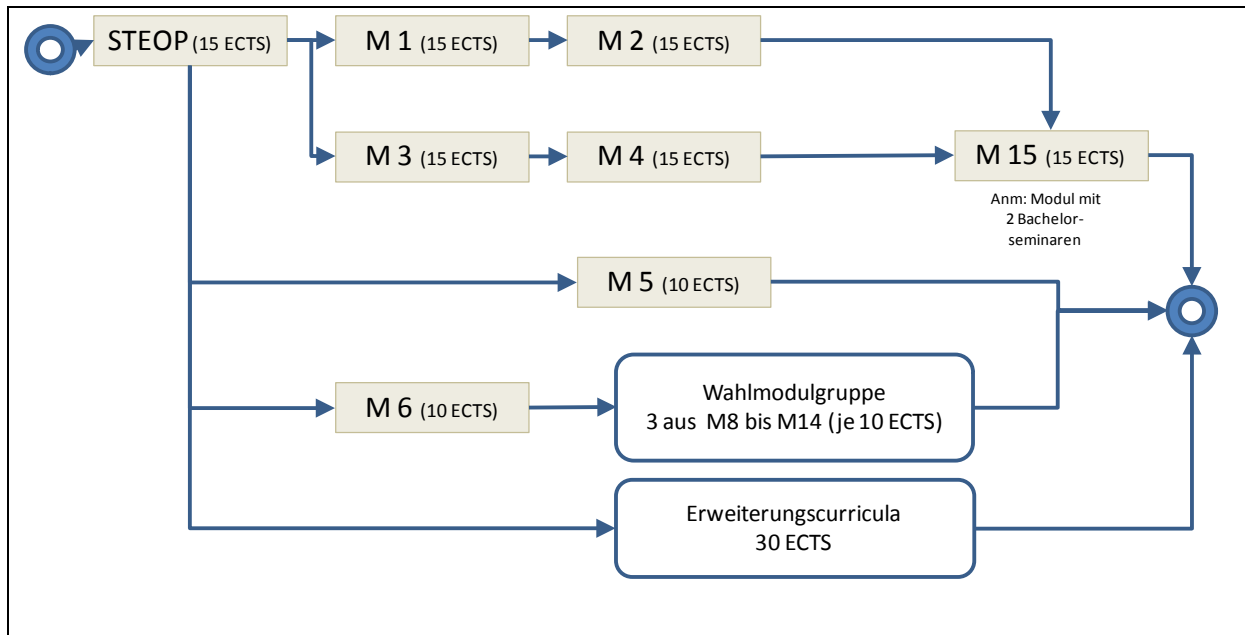
- **Absolvierung eines Moduls** ist Voraussetzung für das Absolvieren anderer Module oder
- **innerhalb eines Moduls** ist der positive Abschluss einer Lehrveranstaltung oder Prüfung Voraussetzung für das Absolvieren weiterer Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Das Einrichten anderer Voraussetzungsketten (z.B. eine Lehrveranstaltung aus Modul A für die Absolvierung einer Prüfung aus Modul B) ist unzulässig.

#### *Tipp für die Praxis:*

Als Arbeitshilfe bei der Curricularentwicklung wird dringend empfohlen, die gegenseitigen Abhängigkeiten fortlaufend zu dokumentieren. Damit werden Widersprüche und logische Brüche schnell sichtbar. Für die nachfolgende Entwicklung des empfohlenen Pfads durch das Studium (siehe „5.2 Empfohlener Pfad“, Seite 19), die Erstellung der Kostenbestätigung und die Abbildung des Curriculums in den technischen Systemen ist diese Dokumentation ein hilfreicher Startpunkt.

*Beispiel für diese Dokumentation:*



### 1.4.4 Lehrveranstaltungen in Modulen

Lehrveranstaltungen unterstützen die Studierenden beim Erreichen der **Modulziele**. Sie können zur Vorbereitung auf modulatorientierte Prüfungen angeboten werden oder selbst Grundlage für eine Prüfung sein (siehe „1.4.5 Arten der Leistungsüberprüfung“, Seite 11).

Sieht das Curriculum Lehrveranstaltungen vor, ist pro Lehrveranstaltung jedenfalls anzugeben:

- die **Art** (Lehrveranstaltungstyp, prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent),
- **ECTS-Punkte** und **Semesterwochenstunden (SSt.)**,
- sowie eine kurze **Bezeichnung der Lehrveranstaltung**. Zur Wahrung der inhaltlichen Flexibilität werden keine konkreten Lehrveranstaltungstitel genannt (idealerweise entspricht die Bezeichnung bloß dem Modultitel).

Bei der Entwicklung der Lehrveranstaltungen im Curriculum ist das Einhalten des vorgesehenen **Stundenkontingents** im Hinblick auf die erwartete Studierendenzahl zu beachten.

*Beispiel für die Regelung im Curriculum:*

<b>B5</b>	<b>Einführung in die Sozialpsychologie (Pflichtmodul)</b>	<b>10 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Modul M1 „Studieneingangs- und Orientierungsphase“	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden kennen die wichtigsten Theorien der Sozialpsychologie und sind in der Lage, einfache Problemstellungen aus sozialpsychologischer Sicht zu analysieren.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Einführung in die Sozialpsychologie, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) UE Einführung in die Sozialpsychologie, 6 ECTS, 2 SSt. (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS).	

Eine Übersicht der gebräuchlichen **Lehrveranstaltungstypen** findet sich im Anhang zum Kompendium. Lehrveranstaltungstypen sind verpflichtend aus dieser Liste auszuwählen, wobei die nähere Ausgestaltung der Lehrveranstaltungstypen in der Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen im Curriculum stattfindet. Dadurch wird die Flexibilität gewährleistet. Zu beachten ist, dass ein Lehrveranstaltungstyp nicht gleichzeitig als nicht-prüfungsimmanent und prüfungsimmanent verwendet werden darf.

Eine Lehrveranstaltung kann in mehreren Modulen/Curricula (mit **demselben ECTS-Punkte- und SSt.-Wert**) vorkommen, idente Lehrveranstaltungen müssen auch gleich benannt werden. Für Studierende ist die Absolvierung einer Lehrveranstaltung für mehrere Module innerhalb eines Curriculums unzulässig, da damit der Gesamtaufwand des Studiums reduziert wird (vgl. oben „1.4.2 Arten von Modulen und Modulgruppen“, Seite 7).

Sind in einem Modul Lehrveranstaltungen anderer Studienprogrammleitungen vorgesehen, hat eine **Abstimmung mit der anbietenden Studienprogrammleitung** zu erfolgen. Voraussetzungsketten dürfen einander nicht widersprechen und die Lehrveranstaltungen müssen denselben ECTS-/SSt.-Wert aufweisen.

Im Fall einer **Beschränkung der TeilnehmerInnenzahl** von Lehrveranstaltungen ist im Curriculum die Zahl der Studierenden festzulegen, die in die Lehrveranstaltungen aufgenommen werden. Das Verfahren zur Vergabe der Plätze ist von dem/der StudienprogrammleiterIn im Einvernehmen mit dem Rektorat mittels Verordnung im Mitteilungsblatt zu regeln. Die StudienprogrammleiterInnen sind berechtigt, die im Curriculum festgesetzte Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung des didaktischen Konzepts der Lehrenden, nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten und der Sicherheitsbestimmungen nach Anhörung der Lehrenden angemessen zu erhöhen, wenn Studienzeitverzögerungen von Studierenden drohen und kein ausreichendes Parallelangebot von Lehrveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden kann.

### 1.4.5 Arten der Leistungsüberprüfung

Es gibt drei Möglichkeiten, die Prüfungen im Rahmen eines Moduls zu gestalten, diese sind innerhalb eines Moduls nicht miteinander kombinierbar. Innerhalb eines Curriculums können die Module im Sinne dieser drei Möglichkeiten unterschiedlich gestaltet sein.

1.) Im Rahmen einer **Modulprüfung** wird gesamthaft das Erreichen der Ziele des Moduls **mit einer Prüfung** abgefragt. Die Ablegung dieser Modulprüfung setzt nicht den Besuch von Lehrveranstaltungen voraus, in denen dieser Stoff vermittelt wurde. Lehrveranstaltungen können allerdings vorbereitend oder erläuternd angeboten werden, die Begleitung durch Tutorien/Blended Learning-Konzepte etc. ist möglich (wenn didaktisch erforderlich und finanzierbar). Die Art des einzigen Prüfungsakts (alternativ **mündlich oder schriftlich**) ist im Curriculum festzulegen, die Zahl der ECTS-Punkte für die Modulprüfung muss mit der Zahl der ECTS-Punkte des Moduls übereinstimmen:

*Beispiel für die Regelung im Curriculum (Modul mit 8 ECTS-Punkten):*

<b>Modulstruktur</b>	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO xy, 4 ECTS, 2 SSt. VO xz, 4 ECTS, 2 SSt.
<b>Leistungsnachweis</b>	Schriftliche Modulprüfung (8 ECTS)

2.) Bei **lehrveranstaltungsorientierten Prüfungstypen** wird der Stoff der einzelnen Prüfungen auf Basis der Modulziele und durch den Beitrag der Lehrveranstaltung zu diesen Zielen von der/dem LehrveranstaltungsleiterIn festgelegt. Die Beurteilung erfolgt bei

- Lehrveranstaltungsprüfungen, nicht-prüfungsimmanent (npi), auf Basis **eines Prüfungsvorgangs**, beziehungsweise
- bei prüfungsimmanenten (pi) Lehrveranstaltungen aufgrund der Zusammenschau mehrerer von der Lehrveranstaltungsleitung festgelegter **Teilleistungen**.

Die beiden Prüfungstypen sind innerhalb eines Moduls **kombinierbar**.

*Beispiel für die Regelung im Curriculum (Modul mit 9 ECTS-Punkten):*

<b>Modulstruktur</b>	VO xy, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) UE xz, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) UE yz, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (3 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (6 ECTS).

3) Die **kombinierte Modulprüfung** besteht aus einem prüfungsimmanenten Anteil und einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung. Für die schriftliche bzw. mündliche Prüfung der kombinierten Modulprüfung gelten die Regelungen der Modulprüfung. Die Art der erforderlichen Teilleistungen (mündliche oder schriftliche Prüfung, Angabe der prüfungsimmanenten Bestandteile) ist im Curriculum zu definieren. Die einzelnen Teilleistungen sind mit ECTS-Punkten zu versehen. Die Prüfungen sind getrennt voneinander durchzuführen und zu beurteilen. In Summe müssen die ECTS-Punkte aller Teilleistungen den ECTS-Punkten für das ganze Modul entsprechen. Im Curriculum kann festgelegt werden, in welcher Reihenfolge die Teilleistungen zu absolvieren sind.

*Beispiel für die Regelung im Curriculum (Modul mit 9 ECTS-Punkten):*

<b>Modulstruktur</b>	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung:</u> VO xy, 4 ECTS, 2 SSt. VO yz, 2 ECTS, 2 SSt.  <u>Prüfungsimmanenter Bestandteil:</u> UE xz, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)
<b>Leistungsnachweis</b>	Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus 1.) Schriftlicher Prüfung (6 ECTS) 2.) Übung xz (3 ECTS)

Zu **Abschlussprüfungen** von Bachelor- und Masterstudien siehe „2.4 Der Abschluss von Bachelorarbeiten“, Seite 15, bzw. „3.3 Die Masterprüfung“, Seite 16.

## 1.4.6 Fremdsprachen

Im Curriculum kann festgelegt werden, dass alle oder einzelne Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten und wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abgefasst werden. In diesem Fall sollte das vorausgesetzte Sprachkompetenzniveau aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit im Curriculum angegeben werden.

Die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache in Lehrveranstaltungen ist auch ohne Festlegung im Curriculum beim Vorhandensein alternativer Lehrveranstaltungen, die demselben Prüfungszweck dienen, oder mit Zustimmung aller in der ersten Lehrveranstaltungseinheit anwesenden Studierenden zulässig.

Darüber hinaus können Lehrveranstaltungen ohne Festlegung im Curriculum in einer Fremdsprache abgehalten und geprüft werden, wenn der Gegenstand des Studiums, des Moduls oder des Erweiterungscurriculums diese Fremdsprache ist. Im Curriculum ist jedoch jedenfalls festzulegen, welches Sprachkompetenzniveau für das betreffende Studium, Erweiterungscurriculum bzw. Modul vorausgesetzt wird.

## 2 Besonderheiten Bachelorstudium

### 2.1 Die Studieneingangs- und Orientierungsphase

Alle Bachelorstudien haben im Curriculum eine **15 bis 20 ECTS-Punkte** umfassende Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) zu enthalten. Sie soll in **mindestens zwei Module** gegliedert StudienanfängerInnen in einem Semester über den **weiteren Verlauf des Studiums informieren** sowie einen **Überblick über die Themen und Methoden** des Studiums vermitteln. Studierende dürfen grundsätzlich erst nach positivem Abschluss der StEOP weitere Prüfungen absolvieren bzw. prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen besuchen, in jedem Modul des weiteren Studiums ist diese Voraussetzungskette anzugeben. Diese Voraussetzungskette gilt auch für die Erweiterungscurricula (siehe „2.2 Erweiterungscurricula als Bestandteil von Bachelorstudien“, Seite 14).

Das Erreichen der Ziele der StEOP ist anhand von **Modulprüfungen** abzufragen. Insgesamt soll die StEOP maximal **drei** Modulprüfungen bzw. Kombinierte Modulprüfungen vorsehen.

Für jede Prüfung sind jedenfalls **zwei Termine** pro Semester festzusetzen. Die Absolvierbarkeit der StEOP ist zumindest durch das Anbieten der zugehörigen Modulprüfungen **in jedem Semester** sicherzustellen.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen Teil der Studieneingangs- und Orientierungsphase sein:

- **Lehrveranstaltungsübergreifende Beurteilungsstandards** und inhaltliche Koordination sichern die Qualität und die Erreichung der gesetzlichen Ziele;
- **innerhalb** der Lehrveranstaltung besteht eine **Verbesserungsmöglichkeit**;
- die Lehrveranstaltung kann, auch nach Maßgabe der budgetären Rahmenbedingungen, sowohl im **Winter- als auch im Sommersemester** angeboten werden;
- die zeitliche Festsetzung nimmt auf berufstätige Studierende Bedacht.

### 2.2 Erweiterungscurricula als Bestandteil von Bachelorstudien

**Erweiterungscurricula** sind strukturierte Studienangebote aus fachfremden Bereichen. Sie können in Summe einen **15, 30, 45 oder 60 ECTS-Punkte** umfassenden Bestandteil eines Bachelorstudiums darstellen. Im Curriculum ist festzulegen, wie viele ECTS-Punkte die Studierenden durch Erweiterungscurricula abzulegen haben (in 15er-Schritten). Darüber hinaus sind keine Regelungen zu treffen.

Zur curricularen Gestaltung von Erweiterungscurricula siehe „4. Erweiterungscurricula“, Seite 18. Das bestehende Angebot von Erweiterungscurricula an der Universität Wien finden Sie unter <http://ec.univie.ac.at>.

Studierende können aus dem Anteil der Erweiterungscurricula **15 ECTS-Punkte durch „Alternative Erweiterungen“<sup>2</sup>** (z. B. zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem Angebot anderer Studien oder anderer inländischer wie ausländischer Universitäten, ÖH-Tätigkeiten) ersetzen, sofern im Curriculum selbst keine Ersatzregelung vorgesehen ist.

---

<sup>2</sup> Die Senatsverordnung über die Alternativen Erweiterungen finden Sie unter [http://www.univie.ac.at/mtbl02/2009\\_2010/2009\\_2010\\_173.pdf](http://www.univie.ac.at/mtbl02/2009_2010/2009_2010_173.pdf)

## 2.3 Bachelorarbeiten

Curricula von Bachelorstudien haben **ein oder zwei Bachelorarbeiten** vorzusehen. Diese sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen:

- entweder in eigens dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen (eventuell in eigenem Bachelormodul) oder
- in anderen vorhandenen Lehrveranstaltungen des Studiums. In diesem Fall sind im Curriculum die in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen zu definieren. Ihre ECTS-Punktezahl wird bei Abfassung einer Bachelorarbeit in einem festzulegenden Ausmaß erhöht.

Eine Lehrveranstaltung samt Bachelorarbeit hat **maximal 10 ECTS-Punkte** zu umfassen. Sieht das Curriculum nur eine Bachelorarbeit vor, ist die Lehrveranstaltung plus Bachelorarbeit mit **maximal 15 ECTS-Punkten** zu bewerten.

Im Curriculum sind **keine Seiten- oder Zeichenangaben** über den Umfang einer Bachelorarbeit anzugeben. Diese finden sich im Vorlesungsverzeichnis. Spezifikationen können auch auf der Website der Studienprogrammleitung veröffentlicht werden.

Auf Bachelorarbeiten sind die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, aber nicht die Regelungen über die "wissenschaftlichen Arbeiten" im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 (z.B. eigene Bestellung der BeurteilerInnen, Veröffentlichung) anzuwenden.

## 2.4 Der Abschluss von Bachelorstudien

Zur erfolgreichen Absolvierung des Bachelorstudiums haben die Studierenden **alle im Curriculum vorgesehenen Leistungsnachweise** positiv zu erbringen.

Anders als bei Masterstudien ist bei Bachelorstudien von einer Bachelorprüfung im Curriculum abzusehen. Die Gesamtbeurteilung wird nach universitätsweit geltenden Regelungen ermittelt.

Das Curriculum legt fachspezifisch einen der folgenden **akademischen Grade** fest (vgl. Richtlinie des Senates über die an der Universität Wien zu verleihenden akademischen Grade, MBl. vom 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 115, letzte Änderung veröffentlicht im MBl. vom 02.07.2014, 41. Stück, Nr. 255):

- Bachelor of Arts – BA
- Bachelor of Science – BSc
- Bachelor of Laws – LLB
- Bachelor of Engineering
- Bachelor of Theology
- Bachelor of Education – BEd

## 3 Besonderheiten Masterstudium

### 3.1 Zugangsregeln zum Masterstudium

Die Zulassung zu Masterstudien erfolgt durch das Rektorat. Im Curriculum wird festgelegt, dass ZulassungswerberInnen im Rahmen einer **Gleichwertigkeitsprüfung** Prüfungen/Lehrveranstaltungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden können. Über die Gleichwertigkeit von Vorstudien der Studieninteressierten erstellt in der Regel die Studienprogrammleitung ein Gutachten für die Zulassung.

Im Rahmen des Qualifikationsprofils sind bei Masterstudien neben den allgemeinen Informationen auch die erwarteten **Eingangskompetenzen von den Studieninteressierten** anzugeben.

Weiters können im Curriculum **qualitative Zulassungsbedingungen** im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis von Fächern, auf die das jeweilige Masterstudium aufbaut, festgelegt werden. **Die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der Universität Wien berechtigt jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium an dieser Universität.**

Für Masterstudien, die **ausschließlich in einer Fremdsprache** angeboten werden, kann das Rektorat die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln. Vor dieser Entscheidung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu geben. Im Curriculum ist in diesem Fall nur zu regeln, dass das Studium ausschließlich fremdsprachig angeboten wird und welches Sprachkompetenzniveau bei Zulassung vorliegen soll.

### 3.2 Die Masterarbeit

Masterarbeiten sind als **eigenständige wissenschaftliche Arbeiten** gesondert von Lehrveranstaltungen abzufassen. Unterstützend/begleitend können im Curriculum Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Moduls vorgesehen werden.

Im Curriculum ist **eine Masterarbeit** mit einem Maximalumfang von **30 ECTS-Punkten** vorzusehen, das heißt die Bearbeitung muss in **sechs Monaten** möglich sein. Seiten- oder Zeichenangaben über den Umfang der Arbeit sind nicht im Curriculum auszuweisen.

### 3.3 Die Masterprüfung

Die Masterprüfung ist eine **Defensio** und im Curriculum in einer der beiden folgenden Formen festzulegen:

- **Defensio** (Verteidigung der Masterarbeit einschließlich einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld)
- **Defensio** (Verteidigung der Masterarbeit einschließlich einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld) **und eine Prüfung über andere im Curriculum festzulegende Fächer**

Die Gesamtbeurteilung wird nach universitätsweit geltenden Regelungen ermittelt.



### 3.4 Der Abschluss von Masterstudien

Der Abschluss von Masterstudien setzt voraus:

- die erfolgreiche Absolvierung aller Module nach den Regelungen des Curriculums
- die positive Beurteilung der Masterarbeit und
- nach Erfüllung von 1. und 2. die erfolgreiche Ablegung der Masterprüfung.

Das Curriculum legt fachspezifisch einen der folgenden **akademischen Grade** fest (vgl. Richtlinie des Senates über die an der Universität Wien zu verleihenden akademischen Grade, MBl. vom 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 115, letzte Änderungen veröffentlicht im MBl. vom 02.07.2014, 41. Stück, Nr. 255 sowie MBl. vom 02.12.2015, 7. Stück, Nr. 24):

- Master of Arts – MA
- Master of Science – MSc
- Master of Laws – LL.M
- Master of Engineering
- Master of Theology
- Master of Education – MEd
- Magistra/Magister pharmaciae – Mag. pharm.

## 4 Erweiterungscurricula

Erweiterungscurricula ermöglichen im Bachelorstudium die Beschäftigung mit Themenbereichen, die nicht vom Kernstudium abgedeckt werden. Für alle Erweiterungscurricula gilt:

- Sie umfassen pro Erweiterungscurriculum jeweils **15 oder 30 ECTS-Punkte**.
- Die Konzeption und Genehmigung folgt den allgemeinen Grundsätzen der Curricularentwicklung an der Universität Wien (Studienziele, Modulbeschreibungen etc. siehe „Allgemeines“, Seite 4).
- Studierende können Erweiterungscurricula **frei wählen. Ausgenommen sind** jene aus dem Bereich des eigenen Studiums. Die Ausnahmeregelung ist in das Erweiterungscurriculum aufzunehmen.
- Sieht ein Erweiterungscurriculum Lehrveranstaltungen/Prüfungen aus einem anderen Curriculum vor, ist sicherzustellen, dass die SSt./ECTS-Punkte nicht voneinander abweichen (eventuell muss eine andere Prüfung eingeführt werden). Ergibt sich aus der konkreten Zuordnung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen eines Semesters eine geringfügige Überschreitung der vorgesehenen ECTS-Punkte, so ist dies zulässig. Die Leistungen werden nur dem Erweiterungscurriculum zugerechnet und sind nicht teilbar.
- Bestehen **Wahlmöglichkeiten**, sind diese inhaltlich auf das anbietende Fach zu beschränken.
- Einzelne Erweiterungscurricula können für die Teilnahme die vorherige Absolvierung eines anderen Erweiterungscurriculums voraussetzen.
- Die Mehrfachverwendung von Lehrveranstaltungen in unterschiedlichen Erweiterungscurricula ist nicht zulässig.
- Erweiterungscurricula brauchen eine **Kostenbestätigung** durch das Rektorat.
- Sie werden zunächst **befristet für sechs Semester** mit Verlängerungsmöglichkeit nach positiver Evaluierung eingerichtet.

Sind in einem Bachelorstudium Erweiterungscurricula vorgesehen, so haben die Studierenden das Recht 15 ECTS anstelle von Erweiterungscurricula als Alternative Erweiterungen durch die Erbringung von Studienleistungen an der Universität Wien oder anderen postsekundären Bildungseinrichtungen zu absolvieren (vgl. dazu die Senatsverordnung über Alternative Erweiterungen, MBl. vom 22.06.2010, 30. Stück, Nr. 173). Die Nennung dieser Option ist im Curriculum nicht vorgesehen, die Bekanntmachung dieser Möglichkeit erfolgt über die Website der Studienprogrammleitung. Es ist möglich, hier unverbindliche Empfehlungen abzugeben.

## 5 Der Anhang

### 5.1 Rechtliche Bedeutung von Anhängen

Anhänge von Curricula werden mit der Verordnung veröffentlicht und dienen zur Darstellung weiterführender Informationen zum Studium. Alle wesentlichen Bestandteile sind im Curriculum zu definieren (siehe 1.1 „Bestandteile eines Curriculums“, Seite 4).

### 5.2 Empfohlener Pfad

Die curricularen Arbeitsgruppen werden ersucht, im Anhang eines Curriculums den „**Empfohlenen Pfad**“ durch das Studium beizufügen. Der empfohlene Pfad hat zum Ziel

- Studierenden eine **bessere Planbarkeit ihres Studiums** zu gewährleisten,
- die **Studierbarkeit** im Sinn einer Bewältigung der Anforderungen in inhaltlich sinnvoller Reihenfolge zu erhöhen und die **Absolvierbarkeit** in der Regelstudiendauer zu gewährleisten,
- erforderliche Lehrkapazität **effizienter planen** zu können und
- die **Abbildbarkeit des Curriculums** in den IT-Systemen der Universität Wien sicherzustellen.

Der empfohlene Pfad soll folgende Aspekte beinhalten:

- **Semesterzuordnung** von Modulen (auf Basis des kürzesten Durchlaufs),
- Berücksichtigung von **Abhängigkeiten zwischen Modulen**,
- Berücksichtigung etwaiger **Abhängigkeiten zwischen Lehrveranstaltungen**,
- Berücksichtigung der Angebote im **Winter- bzw. Sommersemester**,
- Empfohlener Zeitpunkt der **Registrierung für Erweiterungscurricula**,
- Empfehlungen zur **Mobilität** im Studium.

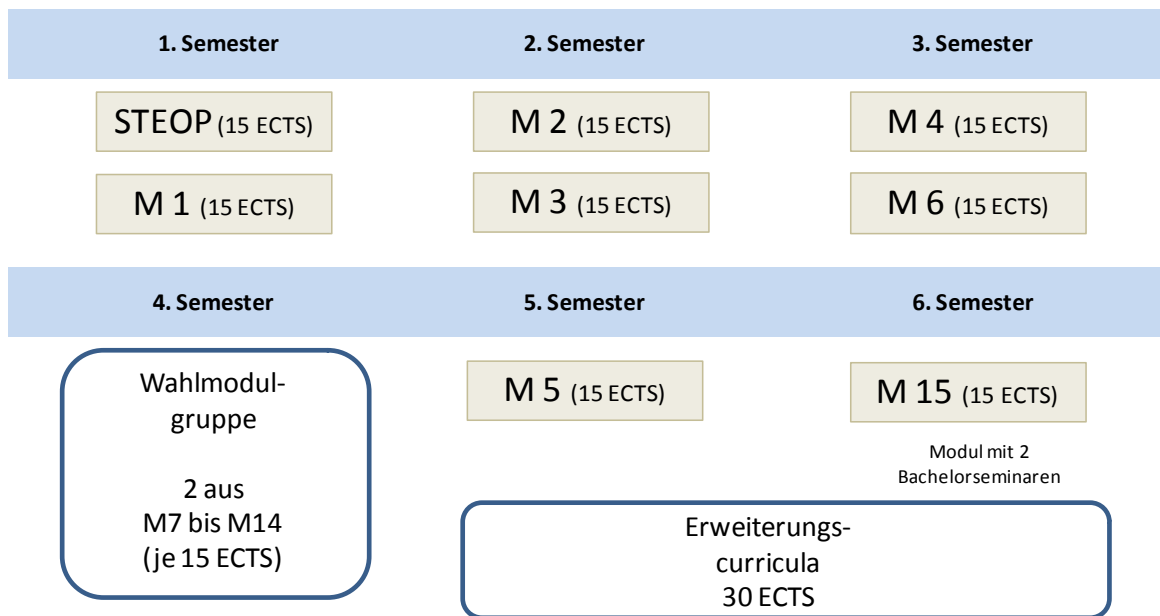
*Beispiel:*

Tabellarische Darstellung (auszugsweise)

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Optional: Prüfungs- form	Summe ECTS
<b>1.</b>	StEOP 1	LV aa	5	MP	15
		LV bb	5		
	StEOP 2	LV XY	2	MP	
		LV XZ	3		
		...			
<b>2.</b>	M1	LV ab	5	PI	15
		LV ba	3	NPI	
		LV wählbar aus Bereich XY	7	NPI	
		...			

und ggf.

## Graphische Darstellung



## Bei Fragen....

Bei der Gestaltung der Studienprogramme unterstützen die folgenden Einrichtungen die curricularen Arbeitsgruppen und StudienprogrammleiterInnen:

- Das **Büro des Rektorats** unterstützt bei Fragen zur Einrichtung von neuen Studien (Vorbereitung des Entwicklungsplans etc.).
- Das Team der **Curricularkommission** des Senats begleitet die curricularen Arbeitsgruppen beim Erstellen der Curricula, prüft diese juristisch und bereitet die Beschlussfassung vor.
- Die **DLE Finanzwesen und Controlling** unterstützt bei der Klärung finanzieller Fragen.
- Die **DLE Studienservice und Lehrwesen** unterstützt bei der Gestaltung organisatorischer Belange, insb. in Bezug auf die administrativ-technische Erfassung des Studienprogramms, berät zu Aufnahmebedingungen/Zulassung zu Studien und Ausgestaltung der Verfahren zur Vergabe von Plätzen in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.
- Das **Büro des Studienpräses** unterstützt bei der Klärung studienrechtlicher Fragen, sofern diese nicht bereits durch das Team der Curricularkommission beantwortet werden können.
- Das **Center for Teaching and Learning (CTL)** bietet Beratung und Unterstützung bei der Weiterentwicklung von Studienprogrammen, bei Schwerpunktmaßnahmen in der didaktischen Gestaltung, insb. für häufig nachgefragte Studienprogramme, und bei der Qualifizierung für Lehrende.

# Anhang

## Lehrveranstaltungstypen

Hier findet sich eine Übersicht der Lehrveranstaltungstypen an der Universität Wien. Die Angaben zu Inhalt und Methoden dienen **beispielhaft als Eckpunkte für die weitere Definition im Curriculum**. Jedenfalls in die Definition aufzunehmen sind:

1. Unterscheidung prüfungsimmanent (**pi**) und nicht-prüfungsimmanent (**npi**)
2. **Didaktisches Konzept / Inhalt und Methoden** (Vortrag, Interaktion, Diskussion, Gruppenarbeit etc.)
3. **Art der Leistungskontrolle** (eine abschließende Prüfung, schriftliche Hausarbeit, regelmäßige Tests, Präsentationen etc.)

Inhalt / Methoden	Leistungs-nachweis
<b>Vorlesung (VO)</b>	
<p>Vermittlung von Basis-, Aufbau- und Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen</p> <p>Vortrag mit interaktiven Elementen, Eingehen auf Verständnisfragen; Verknüpfen von <b>Präsenz- und</b> (ggf. E-Learning unterstütztem) <b>Selbststudium</b>, Anleiten des in den ECTS enthaltenen Selbststudiums (Bsp: LV hat 2 SSSt und 4 ECTS, d.h. bei 15 UE =22,5 Stunden Präsenz verbleiben 77,5 Stunden für das Selbststudium), um vertieftes und kontinuierliches Lernen zu fördern; Bereitstellen von Materialien zur Prüfungsvorbereitung, Angaben zur Lektüre (Pflicht, Vertiefung) zur Vor- und Nachbereitung, ggf. mit Leitfragen</p> <p>Meist wissenschaftliche Lehre oder ExpertInnen-Lehre</p>	<p>npi, mündliche oder schriftliche LV-Prüfung</p> <p>Angaben zu Prüfungsinhalten Prüfungsmethoden Beurteilungskriterien</p>
<b>Übung (UE)</b>	
<p>Anwendung bereits erworbenen Wissens (z. B. Fallbearbeitung, Praxisbeispiele etc.); Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten</p> <p>Selbständiges Arbeiten und Teamarbeit der Studierenden unter Anleitung und Aufsicht einer/eines Lehrenden; ggf. Hausarbeiten</p> <p>Meist praktische Lehre oder anleitend/kontrollierende Lehre</p>	<p>pi, Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt</p>
<b>Vorlesung mit Übung (VU)</b>	
<p>Vermittlung von kognitivem Basis-, Aufbau-, Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen im Vorlesungsteil; dieses Wissen wird im Übungsteil angewendet, geübt, perfektioniert</p> <p>Verbund von Vorlesung und Übung bestehend aus einem Vorlesungsteil und einem Übungsteil (siehe Definitionsvorschläge VO und UE)</p> <p>Meist wissenschaftliche und praktische/anleitende Lehre</p>	<p>pi, Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt</p>

Inhalt / Methoden	Leistungsnachweis
<b>Kurs (KU)</b>	
<p>Erarbeitung und Vertiefung ausgewählter Themenbereiche, wissenschaftlicher Problemstellungen und Lösungsverfahren oder Erarbeitung von Basis-, Aufbau- und Vertiefungswissen sowie Methodenwissen; Behandlung von Spezialthemen</p> <p>Vortrag und Dialog; unter Einbindung der Studierenden; selbständige Vor- und Nachbereitung; Arbeiten und Teamarbeit unter Anleitung und Aufsicht einer/eines Lehrenden; ggf. Hausarbeiten; fallbasiertes Lernen</p> <p>Meist wissenschaftliche, praktische oder anleitende/kontrollierende Lehre</p>	<p>pi, Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt</p>
<b>Proseminar (PS)</b>	
<p>Vermittlung von Grundkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens, Einführen in die Fachliteratur (Vorstufe zum Seminar)</p> <p>Dialog; insb. Präsentationen, Referate, Fallerörterungen, Projekte und Diskussionen; Begleiten schriftlicher Beiträge der Studierenden</p> <p>Meist wissenschaftliche oder anleitende/kontrollierende Lehre</p>	<p>pi, Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt</p> <p>Bereitstellen von Richtlinien und Beurteilungskriterien für schriftliche Arbeiten</p>
<b>Seminar (SE)</b>	
<p>Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen; Behandlung von Spezialthemen, Einbeziehen aktueller Fachliteratur und Forschungsfragen</p> <p>Dialog; insb. Präsentationen, Referate, Fallerörterungen, Projekte und Diskussionen; meist schriftlicher Beitrag der Studierenden; Anleiten des Selbststudiums (bes. bei LVs mit hohen ECTS)</p> <p>Schriftliche Arbeiten: Begleiten des Schreibprozesses vom Entwickeln der Forschungsfrage bis hin zur Endfassung</p> <p>Meist wissenschaftliche Lehre oder praktische Lehre</p>	<p>pi, Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt</p> <p>Bereitstellen von Richtlinien und Beurteilungskriterien für schriftliche Arbeiten</p>
<b>Exkursion (EX)</b>	
<p>Zur Veranschaulichung und dem besseren Verständnis Erkunden und Kennenlernen von Forschungsgegenständen, beispielsweise Besuche von Orten außerhalb der Universitätsgebäude</p> <p>Anleitung/Supervision durch Lehrende; Mitwirkung der Studierenden in Form von schriftlichen Beiträgen, Referaten etc. kann vorgesehen sein.</p> <p>Meist wissenschaftliche und praktische Lehre</p>	<p>pi, Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt</p>

Inhalt / Methoden	Leistungsnachweis
<b>Laborpraktikum (LP)</b>	
Bewährung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter „Realitätsbedingungen“; Einübung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten	pi, Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt
Praktisches Arbeiten, Durchführung von Experimenten; Anleitung und Kontrolle durch Lehrende in z. B. Labor/Sprachlabor	
Meist praktische bzw. anleitend und kontrollierende Lehre	

### Weitere mögliche Modulstrukturen (ohne Lehrbetreuung)

Inhalt / Methoden	Leistungsnachweis
<b>Praktikum (PR)</b>	
Bewährung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter „Realitätsbedingungen“; Hilfestellung für weitere Karriereentscheidungen	pi, Bestätigung der Absolvierung und Praktikumsbericht
OHNE Betreuung durch Lehrende; außerhalb der Universität in Betrieb, öffentlichen Institutionen etc., aber beispielsweise auch im Forschungsbetrieb	
<b>Schulpraktikum (SP)</b>	
Schulpraktika sind im Rahmen von Lehramtscurricula vorgesehen und bezeichnen die Zeit, die Studierende in der Schule im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien verbringen	pi, Bestätigung der Absolvierung und Erfahrungsbericht
Ohne Betreuung von Hochschullehrenden in einer Schule oder schulähnlichen Institution; Beobachtung von Unterricht, Abhalten von ausgewählten Unterrichtsstunden	

### Prüfungsvorbereitende Lehrveranstaltungen

In der Modulstruktur im Curriculum wird durch die Wortfolge „Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:“ deutlich gemacht, dass es sich bei den angeführten Veranstaltungen um prüfungsvorbereitende Lehrveranstaltungen handelt.

Durch ein „**P**“ vor dem prüfungsimmanenten LV-Typ kann im Curriculum jeder im Katalog der Mono-Typen enthaltene prüfungsimmanente LV-Typ prüfungsvorbereitend verwendet werden, z. B. PKU, PVU, PUE etc.

Unter die Auflistung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist in das Curriculum folgender Absatz aufzunehmen: *„Bei Leistungsnachweis durch Modulprüfung dient eine unter Modulstruktur angegebene prüfungsimmanente Lehrveranstaltung lediglich der Vorbereitung auf die Modulprüfung, die ECTS-Punkte für die Lehrveranstaltung sind nicht Bestandteil des Studiums. Die Lehrveranstaltungen sind durch ein vorangestelltes „P“ kenntlich gemacht.“*

Die Definition von Vorlesungen (**npi**) hat folgende Aussage zu enthalten: *„Bei Erfordernis der Lehrveranstaltungsprüfung erfolgt der Leistungsnachweis durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung.“*



## Weitere Lehrveranstaltungstypen

Die Lehrveranstaltungstypen sind aus den oben genannten Vorschlägen zu wählen. **Konkretisierungen** über die hier genannten Grundtypen hinaus können **im Titel der Lehrveranstaltung** im Curriculum und im VVZ vorgenommen werden, z. B.

SE Forschungsseminar XY, 10 ECTS, 2 SSt (pi)

UE Repetitorium XY, 5 ECTS, 2 SSt (pi) oder LP Sprachübung XY, 5 ECTS, 2 SSt (pi)

KU Arbeitsgemeinschaft XY, 7 ECTS, 2 SSt (pi)

SE aus dem Bereich XY, 5 ECTS, 2 SSt (pi) (*im VVZ genauen Titel angeben*)